

BEIRAT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Stadt Kaltenkirchen

Lfd. Nummer	Änderung vom	Beschluss des Beirates	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1	23.01.2024	15.01.2024	§ 4	Neuer Absatz 5 eingefügt

Geschäftsordnung

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Kaltenkirchen gibt sich gemäß § 5 der Satzung der Stadt Kaltenkirchen für den Beirat für Menschen mit Behinderungen folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Die Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind im § 1 der Satzung festgelegt.

§ 2

Vorstand

Der Vorstand des Beirats für Menschen mit Behinderungen besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Schriftführung erfolgt abwechselnd.

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Beirats für Menschen mit Behinderungen.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirats für Menschen mit Behinderungen aus.
3. Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand auch selbständig tätig werden.
4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auch auf andere Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen übertragen.
5. Die / Der Vorsitzende erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der nach Abstimmung im Vorstand dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und der Stadtvertretung vorgetragen und öffentlich gemacht wird.
6. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 4

Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen

1. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen eingeladen.
2. Der Bürgervorsteher / Die Bürgervorsteherin, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin,

die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Fraktionen und die Presse erhalten eine Einladung zur Kenntnis.

3. Die / Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung in der Einladung bekannt. Dabei sind Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf Antrag können bis zum Beginn der Sitzung weitere Punkte aufgenommen werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung endgültig zu beschließen.
4. Sachverständige können bei Bedarf eingeladen werden.
5. Die / Der Vorsitzende erteilt Gästen auf Wunsch das Wort. Anträge können von den Gästen nicht gestellt werden.

§ 5 Sitzungsablauf

1. Die Sitzung wird von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, in der Reihenfolge der Tagesordnung geleitet.
2. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entscheidet per Handzeichen mit einfacher Mehrheit über die Änderung.
3. Durch Handzeichen kann jedes Mitglied sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die / Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
4. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Tagesordnung zu verschieben ist.
5. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder deren / dessen Vertreter, anwesend sind.

§ 6 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Beirats für Menschen mit Behinderungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Dabei stellt die / der Vorsitzende die
 - a) Zustimmungen,
 - b) Ablehnungen und
 - c) Enthaltungenfest.

§ 7 Niederschrift

Bei jeder Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und das Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer (Anwesenheitsliste),
- c) die Namen der fehlenden Beiratsmitglieder,
- d) die Beschlussfähigkeit des Beirats für Menschen mit Behinderungen,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- g) das jeweilige Abstimmungsergebnis.

2. Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer/in unterzeichnet.
3. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.
4. Die Niederschrift wird bei der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt.

§ 8

Entsandte für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen benennt entsandte und Stellvertretungen für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse.

§ 9

Fahrtkosten

1. Fahrtkosten für eine Dienstreise werden von der Stadt Kaltenkirchen nach dem Reisekostengesetz erstattet.
2. Der Nachweis durch Belege ist dabei verpflichtend und muss immer erbracht werden.
3. Private Fahrten sind nicht erstattungsfähig, eine Kostenübernahme wird somit abgelehnt.
4. Der Antrag muss rechtzeitig eingereicht werden, mindestens am Tag vor Reiseantritt.
5. Weitere Informationen erteilt das Sachgebiet Inklusion in der Stadtverwaltung.

§ 10

Termine

Die Teilnahme an den öffentlichen Beiratssitzungen ist verpflichtend für alle gewählten Mitglieder. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Beiratssitzungen finden mindestens 2x und maximal 6x im Jahr statt.

§ 11

Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderungen in Kraft und bleibt über das Ende der Wahlperiode gültig.
2. Die Geschäftsordnung des Beirats für Menschen mit Behinderungen kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
3. Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 20.04.2023 vom Beirat für Menschen mit Behinderungen beschlossen.

(Vorsitzende)
gez. Völzke

(1. stv. Vorsitzende)
gez. Groth

(2. stv. Vorsitzende)
gez. Altenhöner